

Benutzungsordnung der Schulbibliothek Casi Libri

§ 1 Allgemeines

1. In der Bibliothek gilt die Haus- und Schulordnung des Gymnasiums Casimirianum.
2. Zur Benutzung der Bibliothek sind alle Schulangehörigen zugelassen.
3. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 2 Ausleihe und Benutzung

1. Die persönlichen Angaben werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.
2. Der digitale Schülerschein ist gleichzeitig der Benutzungsausweis.
3. Die Ausleihe ist kostenlos.
4. Leihfrist: Die Leihfrist beträgt für Bücher 14 Tage, für Zeitschriften oder Comics 7 Tage (Ferien ausgenommen). Bei Überschreiten wird die/der Benutzende direkt oder über die Eltern schriftlich gemahnt. Medien aus dem Präsenzbestand können nicht außer Haus entliehen werden, es sei denn, die Bibliothek stimmt einer Kurzausleihe (1-2 Tage) zu.
5. Verlängerung: Die Leihfrist kann vor Ablauf höchstens zweimal verlängert werden. Auf Verlangen des Bibliothekspersonals ist dabei das entlehene Medium vorzuweisen.
6. Die Bibliothek ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern sowie die Zahl der Entlehnungen und Vorbestellungen zu begrenzen.
7. Die/der Benutzende verpflichtet sich, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.
8. Ist die/der Benutzende mit der Rückgabe entliehener Medien in Verzug, werden an sie/ihn keine weiteren Medien entliehen.
9. Mit Schulabschluss und bei vorzeitigem Verlassen der Schule sind alle entliehenen Medien abzugeben.

§ 3 Behandlung der Medien, Beschädigung und Verlust, Haftung

1. Die/der Benutzende ist verpflichtet, alle Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust und Beschädigung zu bewahren. Auch Unterstreichungen und Randvermerke gelten als Beschädigung.
2. Die/der Benutzende ist dafür verantwortlich, dass entlehene Medien in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden.
3. Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
4. Festgestellte Schäden und der Verlust entliehener Medien sind sofort zu melden.
5. Bei Beschädigung, Verlust oder bei Nichtrückgabe nach der dritten Mahnung kann die Bibliothek vom Benutzenden – unabhängig von einem Verschulden – die Kosten für die Neuanschaffung verlangen.
6. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch entlehene Medien entstehen.

§ 4 Aufenthalt in der Bibliothek

1. Jede/jeder Benutzende hat sich in den Räumlichkeiten der Bibliothek so zu verhalten, dass niemand anderes gestört wird.
2. Es ist nicht gestattet, Essen und Getränke in die Bibliothek mitzubringen.
3. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals, die im Einzelfall von den Regelungen dieser Benutzungsordnung abweichen können, ist Folge zu leisten.

§ 5 Ausschluss von der Benutzung

Benutzende, die gegen die Benutzungsordnung oder Anordnungen des Bibliothekspersonals verstoßen, können von der Bibliothek auf Dauer oder für begrenzte Zeit von der Ausleihe und/oder dem Aufenthalt in der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.06.2026 in Kraft.